

# RS Vwgh 2002/2/20 2002/08/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2002

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §14 Abs5 Z2 idF 1992/416;  
VwRallg;

## Beachte

Vorabentscheidungsverfahren: \* Vorabentscheidungsantrag: 97/08/0003 B 29. Juni 1999 \* EuGH-Entscheidung: EuGH 61999CJ0277 5. Februar 2002

## Rechtssatz

Eine unfreiwillige Trennung, nach deren Beendigung man von einer Familienzusammenführung sprechen könnte, liegt dann nicht vor, wenn sie durch die Lebensplanung der Ehepartner bedingt ist. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Trennung ausschließlich dadurch bedingt wäre, dass der Ehegatte der nunmehr Arbeitslosen aus beruflichen Gründen von Deutschland nach Österreich übersiedelte. Weder eine zeitverschobene noch eine zeitgleiche Übersiedlung der Eheleute nach Österreich könnte daher unter den Tatbestand der Familienzusammenführung subsumiert werden.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 unfreiwillige Trennung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002080077.X03

## Im RIS seit

24.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)